

## **Reglement des LVN über die Rechtshilfe an Mitglieder (LVN-Rechtshilfe-Reglement)**

---

Die Generalversammlung des Lehrerinnen- und Lehrerbandes Nidwalden

gestützt auf § 3 der Statuten des LVN  
beschliesst:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Zur Wahrung der berufsbezogenen Interessen seiner Mitglieder währt der LVN im Bedarfsfall individuelle Rechtshilfe.

<sup>2</sup> In jedem Fall geht es darum, bedrängten Mitgliedern ein rechtsstaatlich korrektes und faires Verfahren zu sichern.

<sup>3</sup> Im Sinne der Pflege des guten Einvernehmens mit den Behörden stellt der LVN in jedem Fall die Vermittlung zwischen den gegensätzlichen Interessen in den Vordergrund.

#### **§ 2 Form**

<sup>1</sup> Die Rechtshilfe wird gewährt durch

1. die persönliche Beratung durch das Präsidium oder ein der Rechtsberatungskommission (RBK);
2. die Vermittlung eines oder einer Sachverständigen;
3. die finanzielle Unterstützung für die Kosten der Beratung Vertretung durch eine Fachperson.

#### **§ 3 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Rechtshilfe setzt voraus

1. die Mitgliedschaft im LVN;

2. ein direkter Bezug des strittigen Sachverhaltes zur beruflichen Stellung des Mitgliedes;
3. die Offenlegung der tatsächlichen Verhältnisse durch den oder die Rechtssuchende/n.

## II. VERFAHREN

### § 4 Anmeldung

- 1 Wer Rechtshilfe beansprucht, meldet sich beim Präsidium der RBK.
- 2 Der Vorsitz kann bei jedem Mitglied des LVN-Vorstandes erfragt werden; im Übrigen wird er auf der LVN-Homepage<sup>1</sup> publiziert.
- 3 Nach einer Grobklärung des Sachverhaltes, des Stadiums eines allfälligen Verfahrens und des Bedarfs an Hilfe entscheidet das Präsidium über die weitere Zuweisung des Falles für die Bearbeitung.

### § 5 Allgemeine Rechtsauskünfte

- 1 Allgemeine Rechtsauskünfte erteilen das Präsidium oder, auf dessen Zuweisung hin, weitere Mitglieder der RBK.

### § 6 Spezielle Unterstützung

- 1 Ist eine förmliche Vertretung gegenüber Behörden oder Dritten zum Schutze der Interessen des Mitgliedes nötig oder angebracht, vermittelt die RBK die Dienste einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes.
- 2 Die RBK führt eine Liste von Vertrauensanwältinnen und -anwälten; diese verpflichten sich gegenüber dem Präsidium der RBK zur Auskunft über den Stand des Verfahrens und über dessen Chancen bzw. Risiken.

## III. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

### § 7 Fonds für Rechtshilfe

- 1 Der LVN unterhält einen Fonds für Rechtshilfe, der von der LVN-Kassierin oder dem -Kassier verwaltet wird.
- 2 Der Fonds wird mit jährlichen Zuweisungen zu Lasten der ordentlichen Rechnung so geäuft, dass er den durchschnittlichen Jahresaufwand der Rechtsberatung zu decken vermag.
- 3 Reichen die Mittel des Fonds für die Gewährung der Rechtshilfe nicht aus, beschliesst die Generalversammlung den nötigen Nachschuss.

### § 8 Fondsrechnung

- 1 Dem Fonds für Rechtshilfe werden belastet
  1. die Kosten und Spesen der RBK;
  2. die im Einzelfall übernommenen Kosten für die Beratung durch Fachpersonen bzw. die anwaltliche Vertretung.
- 2 Dem Fonds werden zugewiesen
  1. die jährlichen Beiträge bzw. der Nachschuss gemäss § 7;
  2. die im Einzelfall infolge Kostenübernahme durch Behörden oder Dritte erzielten Rückleistungen;
  3. speziell als Unterstützung des Fonds gedachte Zuweisungen von Dritten.

---

<sup>1</sup> www.lvn.ch

**§ 9 Kostenübernahme**  
**a) Vorabklärung und Begleitung durch die RBK**

<sup>1</sup> Die Vorabklärungen des Präsidiums und der Aufwand der RBK gehen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu Lasten des Rechtshilfefonds.

**§ 10 b) Fachberatung**

- <sup>1</sup> Sofern erforderlich übernimmt der LVN die Kosten einer ersten anwaltlichen Fachberatung.
- <sup>2</sup> Die RBK stellt hierfür eine Gutsprache im Umfang der Kosten einer Beratungsstunde aus. Die Kostengutsprache enthält auf der Rückseite die wesentlichen Bedingungen für deren Einlösung.
- <sup>3</sup> Für die Fachberatung sollen in erster Linie die Vertrauensanwältinnen bzw. -anwälte in Anspruch genommen werden. Wird eine Anwältin oder ein Anwalt nach eigener Wahl beigezogen, ist die Akzeptanz der Bedingungen durch den Rechtssuchenden vor Beginn der Beratung zu klären.

**§ 11 c) im förmlichen Verfahren**

- <sup>1</sup> Im förmlichen Verfahren vor Behörden werden Verbeiständungs- und Verfahrenskosten zur Hälfte, insgesamt aber höchstens bis 5'000 Franken pro Einzelfall übernommen.
- <sup>2</sup> Die Übernahme der Kosten setzt eine detaillierte Auflistung der erbrachten Leistungen (Tätigkeit, Zeitaufwand, Honoraransatz) voraus.

**§ 12 Subsidiarität**

<sup>1</sup> Jede Kostenübernahme gemäss den §§ 10 und 11 erfolgt subsidiär und nur, wenn kein Dritter, namentlich eine Rechtsschutzversicherung, für die Kosten aufkommt.

**§ 13 Rückleistung**

- <sup>1</sup> Erbringt die gütliche Beilegung oder die Beurteilung des Verfahrens eine Kostenverlegung auf die Behörde oder die Gegenpartei, sind allenfalls bereits erfolgte Leistungen des LVN zurückzuerstatten.
- <sup>2</sup> Werden die Kosten nur teilweise den Behörden oder der Gegenpartei überwältzt oder verbleiben trotz Überwälzung ungedeckte Kosten, so erfolgt die Kostenbeteiligung des LVN gemäss § 11.

**IV. ORGANISATION**

**§ 14 Rechtsberatungskommission RBK**  
**a) Wahl und Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Der LVN-Vorstand wählt auf eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren eine Rechtsberatungskommission von drei bis sieben Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Das Präsidium ist einem Mitglied des Vorstandes zu übertragen.
- <sup>3</sup> Bei der Wahl der RBK achtet der Vorstand nach Möglichkeit darauf, dass mindestens ein Mitglied über juristischen Sachverstand verfügt.

**§ 15 b) Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Rechtsberatungskommission
1. bewilligt Kostengutsprachen gemäss den §§ 10 und 11 und überwacht den Fortgang der strittigen Fälle;
  2. zieht Schlüsse aus den beurteilten Fällen;
  3. beurteilt im Auftrage und zuhanden des Vorstandes Rechtsfragen von allgemeinem Vereinsinteresse.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der RBK wahren über Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit offenbar werden, Stillschweigen.

#### **§ 16 Präsidium RBK**

<sup>1</sup> Das Präsidium der RBK beruft deren Sitzungen ein und leitet diese. Im Falle der Stimmgleichheit kommt dem Präsidium der Stichentscheid zu.

- <sup>2</sup> Im Übrigen nimmt das Präsidium die folgenden Aufgaben wahr:
1. die Grobklärung der Anfragen gemäss § 4 Abs. 3;
  2. die Erkundigung über den Stand und die Aussichten von Verfahren bei den beigezogenen Anwältinnen oder Anwälten;
  3. die Vorprüfung der Abrechnungen und die allfällige Einforderung von Rückleistungsansprüchen gemäss § 13;
  4. die Berichterstattung an den Vorstand des LVN.

### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 17 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Entscheide der RBK können innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung schriftlich und begründet beim Vorstand des LVN angefochten werden. Dieser entscheidet endgültig.

- <sup>2</sup> Wer am Entscheid der Vorinstanz mitgewirkt hat, tritt in den Ausstand.

#### **§ 18 Übergang und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das Rechtshilfereglement tritt mit der Annahme durch die Generalversammlung sofort in Kraft. Das Reglement vom 20. Juni 1997 ist aufgehoben.

<sup>2</sup> Rechtshilfefälle, die unter dem alten Recht angehoben wurden, werden nach dem bisherigen Recht abgewickelt.

Emmetten, 14. September 2004

Der Präsident: Otto Schlumpf

RBK-Präsidentin: Astrid Estermann